Veröffentlichungen

des

Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen.
Band 55.

Die Regelung des privaten kaufm. Fachunterrichts.

Bericht über die Beratungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen zur Durchführung der Bundesratsverordnung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht ... vom 2. August 1917. ...

Eisenach, am 10. und 11. Mai 1918,

Braunsohweig, am 6. und 7. Juni 1918.



Die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 2. August 19171) haben die Möglichkeit gegeben, den namentlich während des Krieges vermehrten Mißständen auf dem Gebiete des privaten kaufmännischen Fachunterrichtes nachdrücklich zu begegnen. Die von den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen haben auch das ihrige dazu getan, die Bestimmungen der Bundesratsverordnung erfolgreich durchzusetzen. Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse war es aber erklärlich, daß sich in der Praxis manche unvorhergesehene Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten herausstellten. Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen sah es daher als seine Aufgabe an, die Frage einer sachgemäßen und wirksamen Beaufsichtigung des Privathandelsschulwesens in seinen Kreisen eingehend zu behandeln. Eine in den verschiedenen Bundesstaaten gehaltene Umfrage erbrachte ein reiches Tatsachenmaterial. Darauf gestützt erstattete der Großherzogl. Handelsschulinspektor Professor Kohlhepp, Karlsruhe, in der am 10. und 11. Mai 1918 abgehaltenen Ausschußsitzung des Verbandes den nachfolgenden Bericht über die zur Zeit bestehenden Verhältnisse.

Bericht

des Großherzogl, Handelsschulinspektors Professor Kohlhepp (Karlsruhe)
über

Die Regelung

des privaten kaufmännischen Fachunterrichtes.

»Schon auf mancher Tagung unseres Verbandes stand die Frage des privaten Handelsschulwesens zur Erörterung, und manches beherzigenswerte Wort wurde gesprochen, wie man dem Unwesen, das, je länger, desto mehr, sich in dem privaten Handelsschulwesen breit machte, am besten steuern könnte. Aber alles ohne nachhaltigen Erfolg. Denn einerseits stand den privaten Unternehmern der Schutz der Gewerbeordnung zur Seite, andererseits boten die Gesetze und Verordnungen, wie sie in den einzelnen Staaten gemacht wurden, nicht genügende Handhabe, um die immer üppiger treibenden Auswüchse zu beschneiden. Wohl hat die Gesetzgebung der meisten Staaten die Errichtung von Privathandelsschulen von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht und die Anstellung von Lehrern an diesen Schulen von dem Nachweis der Befähigung und der sittlichen Würdigkeit; aber jede auf ihre Weise, so daß von einer einheitlichen Regelung nicht wohl gesprochen werden konnte; dagegen ist in keinem der Gesetze die Erteilung von privatem, gewerblichem und kaufmännischem Unterricht, also Privatunterricht, von einer Geneh-

¹⁾ Siehe Seite 21.

migung abhängig gemacht. Es war also auf diesem Gebiete dem Unfug Tür und Tor geöffnet, und jeder, der einmal eine, wenn auch noch so untergeordnete Stellung in einem Geschäfte einnahm, hielt sich für berechtigt und befähigt, einzelne Personen in möglichst kurzer Zeit durch sogenannten Unterricht, oftmals sogar aus weiter Ferne, für die Ausübung kaufmännischer Tätigkeit heran- und auszubilden.

Dies war schon vor dem Kriege in reichlichem Maße der Fall, so daß dort schon an die einzelnen Regierungen von kaufmännischen Vereinen und Verbänden Gesuche gerichtet wurden, durch gesetzgeberische oder Verordnungsmaßnahmen dagegen einzuschreiten. Aber manche dieser Eingaben gingen zu weit, indem in ihnen gleichzeitig Stellung genommen wurde gegen die kaufmännische Ausbildung der Mädchen überhaupt — um diese handelte es sich fast immer —, einerlei ob diese Mädchen in staatlichen oder privaten Schulen ihre Ausbildung erhielten. Man merkte zu deutlich, wohin diese Eingaben zielten, und deshalb blieben sie, vor dem Kriege wenigstens, zum großen Teil unberücksichtigt, da der Staat von dem, was er als im allgemeinen Interesse liegend für Recht erkannt hatte, des privaten Interesses wegen nicht abgehen konnte und wollte.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse im Krieg, verursacht durch dessen lange Dauer. Es bildete sich eine förmliche Kriegsindustrie auf dem Gebiete des privaten Handelsschulwesens. Konnte man es einerseits den Privatunternehmern nicht verdenken, daß sie sich die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in weitem Maße zu Nutze machten, so mußte man andererseits doch auch an den Schutz der Schwachen denken, die sich durch allerlei Anpreisungen und Versprechungen verlocken ließen, ihren Dienst oder ihre seitherige Stellung in der Hauswirtschaft aufzugeben, um, wie sie glaubten, sich eine leichtere Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen und dafür Mittel aufzuwenden, die meistens in keinem Verhältnis zu dem Gebotenen standen. Um möglichst viele Mädchen anzulocken, wurden oft die verwerflichsten Mittel angewandt; ein förmlicher Schleppdienst wurde an den Bahnhöfen eingerichtet, um die Mädchen, die vom Lande in die Stadt kamen, um sich da in der Hauswirtschaft zu betätigen. abzufangen und sie unter der Vorspiegelung, ihnen leichtere und besser bezahlte Stellungen auf Schreibstuben zu verschaffen, wenn sie einige Monate in einer Privathandelsschule vorbereitet seien, den privaten Anstalten zuzuführen. Auch auf Invaliden und Kriegsbeschädigte, die infolge ihrer Verletzungen genötigt waren, ihren früheren Beruf aufzugeben und sich einem neuen zuzuwenden, erstreckte sich ihre selbstlose Tätigkeit, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Berufsberatung ihre Zustimmung dazu gegeben hatte, oder ob sie überhaupt zur Aufnahme der kaufmännischen Tätigkeit vereigenschaftet waren. Es bestand ja allerdings infolge der Masseneinziehungen der jungen Kaufleute zum Heeres-

dienst eine Zeitlang ein großer Mangel an jüngerem Personal auf den Bureaux. Aber diesem Mangel war sehr bald abgeholfen. Trotzdem setzte die Privatlehrtätigkeit ihre Werbung um Schüler fort, so daß sehr bald eine Massenproduktion von Bureauxfräuleins entstand, während sowohl in Haushaltungen als auch ganz besonders in den kriegswirtschaftlichen Betrieben ein immer größerer Mangel an Arbeitspersonal, und namentlich an weiblichem, ein-Das Kriegsamt eines Armeekorps veranstaltete, um dem Mangel von Arbeiterinnen in kriegswirtschaftlichen Betrieben abzuhelfen, bei den Hilfsdienstämtern seines Bereiches eine Umfrage. und da stellte es sich heraus, daß an einem bestimmten Tage, nach Abzug der von vornherein als ungeeignet zum Bureauxdienst bezeichneten Mädchen, nicht weniger als 4500 stellenlose, in der Hauptsache durch Privatanstalten und Privatlehrer vorgebildete Mädchen vorhanden waren, davon in einer einzigen Stadt nicht weniger als 900, während zu gleicher Zeit der Bedarf in Fabriken nicht annähernd gedeckt werden konnte. Die Überlegung, welche Mißstände eine solche Massenausbildung namentlich nach dem Kriege, wenn die Kriegsteilnehmer wieder in ihre alten Stellungen eintreten, zeitigen muß, ferner die sich immer mehrenden Vorstellungen der kaufmännischen Verbände veranlaßten nun die Reichsregierung auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914, wie es in der Begründung zu dem Entwurf einer Bekanntmachung über den gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 30. Mai 1917 heißt, durch den Bundesrat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Mißstände in den Privatschulverhältnissen einheitlich für das ganze Reich zu regeln. Denn es handle sich nicht sowohl um schultechnische Maßnahmen, als vielmehr um die Verhütung schwerer wirtschaftlicher Schädigungen, die aus der ungehemmten Tätigkeit unzuverlässiger oder unzulänglicher Privatschulen oder Privatlehrer zu erwachsen Die Verordnung solle jedoch nur die zur Beseitigung der bestehenden Gefahr unerläßlichen Bestimmungen enthalten. während die Durchführung und die weitere Ausgestaltung dieser Bestimmungen den Einzelstaaten überlassen bleiben sollte. In die bundesstaatliche Schulhoheit solle durchaus nicht eingegriffen Dagegen sollte auch der nicht schulmäßige Einzelunterricht erfaßt werden, aber nur insoweit, als sich dieser Privatunterricht mit Schülern befaßt, von denen anzunehmen ist, daß sie das Gelernte später in kaufmännischen oder gewerblichen Betrieben verwenden wollen. Man wollte durch die Verordnung das Aufkommen von Privatschulen und -lehrern zweiselhaften Charakters verhüten, auch die Möglichkeit schaffen, zu verhüten, daß der Arbeitsmarkt überfüllt oder daß die Lehrtätigkeit nach erteilter Genehmigung übermäßig ausgedehnt werde. Um den erwünschten Erfolg zu haben, müsse die vorgeschlagene Regelung auch auf Schulen, Schulleiter und Lehrer ausgedehnt werden, die

beim Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Tätigkeit schon begonnen hätten. Da aber die Versagung der Genehmigung, namentlich bei mangelndem Bedürfnis eine schwere wirtschaftliche Schädigung bedeute, so müsse älteren Schulen eine gewisse Schonung zu teil werden, während sich die Schulen, die nach dem 1. Januar 1916 entstanden seien, gefallen lassen müßten, geschlossen zu werden schon auf Grund des mangelnden Bedürfnisses, da sich die Betroffenen, infolge der seit dem Jahre 1916 gesteigerten Klagen gegen die Privatschulen und Privatlehrer, schon hätten sagen müssen, daß ein Eingreifen von seiten der Regierung erfolgen würde. Es sollte aber auch den Einzelstaaten die Möglichkeit geboten werden, noch über die Bestimmungen der Verordnung hinauszugehen.

Nach mehrfachen, oft recht mühevollen Verhandlungen mit den Bundesregierungen, bei denen teilweise rein partikularistische Gründe maßgebend waren, die ganze Vorlage abzulehnen, kam endlich die Bekanntmachung über den gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 zustande, so wie sie im Reichsgesetzblatt Nr. 142 vom Jahre 1917 veröffentlicht wurde. Da deren § 7 den Landesregierungen die Möglichkeit bot, noch über die Bestimmungen der Verordnung selbst hinauszugehen, so ergeben sich folgende Fragen:

- Wie stellten sich die Landesregierungen in ihren Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung?
- Wie wurden die Bestimmungen in den einzelnen Ländern durchgeführt?
- Genügen die Bestimmungen der Bundesratsverordnung, um den Mißständen abzuhelfen?

In Preußen hat der Minister für Handel und Gewerbe bereits am 1. Mai 1917, also vor der Veröffentlichung der Bundesratsverordnung, eine Verordnung »Die Regelung des gewerblichen Privatschulwesens« erlassen. Vergleicht man diese Verordnung mit der bundesrätlichen, so ist ersichtlich, daß die Bundesratsverordnung aus jener hervorgegangen ist, abgesehen von einigen kleinen Änderungen. Im ersten Abschnitt der preußischen Verordnung wird der Unterschied zwischen Privatschule und Privatunterricht besonders hervorgehoben. Als Privatunterricht ist in jedem Falle der Einzelunterricht in der Wohnung des Schülers anzusehen. Diese Bestimmung ist sehr streng und will verhindern, daß unter dem Deckmantel des Privatunterrichts doch schulmäßiger Betrieb eingeführt wird. Neu ist auch im zweiten Abschnitt, daß der Unternehmer die zum Betriebe der Schule nötigen-Mittel besitzen muß. Im dritten Abschnitt wird das Mindestalter für den Schulleiter festgesetzt; es ist in der Regel das 25. Lebensjahr, außerdem wird verlangt, daß der Schulleiter die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für den Unterricht erforderlich sind. Vor allem soll die Bedürfnistrage geprüft werden, denn es dürfen

die öffentlichen Schulen nicht beeinträchtigt werden, andererseits ist auch zu beachten, daß eine Überfüllung der gewerblichen Berufe hintanzuhalten ist. Die Verordnung hätte wohl in einzelnen Fällen bestimmter abgefaßt werden dürfen, indem an die Stelle der Kann- und Sollbestimmungen, die immer einen großen Spielraum lassen, Mußbestimmungen hätten treten sollen. Wenn z. B. die Bedürfnisfrage verneint ist, sollte unter keinen Umständen eine neue Schule genehmigt werden und dergleichen mehr. großen und ganzen ist die preußische Verordnung von 1917 eine ausführliche Erläuterung der Verordnung vom 15. Februar 1908. Die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 9. August 1917 besagen u. a. daß die Bestimmungen der beiden älteren Verordnungen in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch die Bundes ratsverordnung selbst oder durch die neue Verordnung abgeändert sind. Sie gibt zunächst in § 1 an, was als Unterricht in kaufmännischen und gewerblichen Fächern zu bezeichnen ist; ferner bestimmt sie die Giltigkeitsdauer der Unterrichtserlaubnis für den einzelnen Lehrer auf ein Jahr, wenn er nicht hauptamtlich und für längere Dauer von dem Schulleiter angenommen ist.

Die preußischen Bestimmungen gehen also ziemlich weit über diejenigen der Bundesratsverordnungen hinaus und dürften bei strenger Durchführung vollauf genügen, um die Mißstände im privaten Handelsschulwesen ganz zu beseitigen.

Den preußischen Ausführungsbestimmungen kommen diejenigen Badens am nächsten.

Hier wurde zur Vereinfachung des Verfahrens als Behörde im Sinne der Bundesratsverordnung das Landesgewerbeamt, als Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern bestimmt, an das auch Beschwerden gegen die Entscheidungen des Landesgewerbeamts zu richten sind, und das endgiltig darüber entscheidet. Von der in § 7 ausgesprochenen Befugnis, über die Bestimmungen der Bundesratsverordnung hinauszugehen, wurde reichlich Gebrauch gemacht. Von einschneidender Bedeutung ist die Erweiterung der Staatsaufsicht; verboten ist die gleichzeitige Stellenvermittelung, ferner die Führung des Titels »Direktor« oder »Rektor« oder »Gewerbe- oder Handelslehrer« mit oder ohne den Zusatz »Privat«, außer wenn der Nachweis geliefert ist, daß dem Lehrer der Titel »Handelslehrer« auf Grund einer staatlichen oder Handelshochschulprüfung zusteht. Mit* diesem Verbot ist einem schon längst gehegten Wunsche unserer Handelslehrer Genüge geleistet. Verboten ist ferner jede marktschreierische oder auf Täuschung der Öffentlichkeit berechnete Anpreisung der Schule.

Von Interesse für die Versammlung dürtte die Stellungnahme der Großherzogl. Regierung den Veranstaltungen der Stenographenvereine gegenüber sein. Die Mitglieder der Stenographenvereine, die an den von diesen veranstalteten Kursen in Stenographie teilnehmen, dürften in ihrer Mehrheit Personen sein, die später ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen. Deshalb ist Stenographie als kaufmännisches Fach anzusprechen. Der Unterricht findet in schulmäßiger Weise statt, und deshalb fällt er unter die Vorschrift des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über den gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht und ist genehmigungspflichtig. Sehr nachahmenswert ist hier die preußische Vorschrift, wonach Unterricht in Stenographie und Maschinenschreiben nur an solche Schüler erteilt werden darf, die eine hinreichende Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache, in der Rechtschreibung und Zeichensetzung erworben haben (Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1917, V. Abs. 25).

Die Vollzugsverordnung Württembergs geht nicht weit über die Bundesratsverordnung hinaus. Sie enthält in der Hauptsache eine Erläuterung, welcher Unterricht nicht als gewerblicher oder kaufmännischer anzusehen ist. Bezüglich der Führung des Titels Handelslehrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für Baden. Die Bestimmungen über die Teilnahme an Stenographie und Maschinenschreiben entsprechen der preußischen.

Aus den bayerischen Bestimmungen ist bemerkenswert, daß Bayern keine kaufmännischen Privatschulen, sondern nur Privatkurse kennt. Schulen dürfen sich nur diejenigen Anstalten nennen, deren Unterrichtsdauer sich auf zwei Jahre erstreckt. Als Privatunterricht gilt, wenn der Unternehmer zu gleicher Zeit nicht mehr als drei Schüler unterrichtet, bei mehr als drei Schülern sind es Privatkurse. Alle Veröffentlichungen unterliegen der vorherigen Genehmigung; auch wird eine stete fachmännische Kontrolle über die Schulen ausgeübt.

Preußen und Baden sind bezüglich des Privatunterrichts schärfer, indem in diesen beiden Staaten als Privatunterricht nur der Einzelunterricht in der Wohnung des Schülers gilt. Entgegengesetzt der preußischen Bestimmung, die doch für das ganze Königreich Geltung haben sollte, wurde in einem Regierungsbezirk als Norm für den Privatunterricht der gleichzeitige Unterricht von nicht mehr als vier Schülern festgesetzt, außerdem darf die monatliche Gesamtschülerzahl nicht mehr als zehn betragen.

Schon aus diesen kurzen Ausführungen können wir ersehen, welche Wirkung die Bundesratsverordnung hat, indem man endlich, auf rechtlicher Grundlage fußend, Verordnungen erlassen konnte, die das Übel an der Wurzel faßten. Namentlich sind es die §§ 3 und 7 der VO., von denen der erste Paragraph die Möglichkeit bietet, einmal die Schülerzahl zu beschränken, dann die Aufnahme gewisser Kategorien von Schülern, z. B. Kriegsinvaliden, an gewisse Vorschriften zu binden bezw. ganz zu verbieten. Dies

letztere wäre in der Tat wünschenswert, da damit ein großer Unfug getrieben wird. Allerdings müßten dann von Staatswegen Kurse errichtet werden für diejenigen Kriegsbeschädigten, die infolge ihrer Verletzung gezwungen sind, sich einem neuen Berufe zuzuwenden. Der Unterricht müßte unter Staatsaufsicht von staatlich geprüften Lehrern erteilt werden, wie dies z. B. in Baden der Fall ist.

Es ist also die Möglichkeit geboten, die Übelstände im privaten Handelsschulwesen auszumerzen, und es frägt sich nun, wie im einzelnen vorgegangen und welcher Gebrauch von der Bundesratsverordnung gemacht wurde.

Zu diesem Zwecke hat der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen an seine Vertrauensmänner eine Umfrage gerichtet, und die Antworten gingen auch ziemlich zahlreich ein. Ich will mit dem mir am nächsten liegenden Großherzogtum Baden beginnen.

Hier wurden keine Schulen geschlossen. Dies war auch nicht nötig, da auf Grund des Schulgeseiges vom Jahre 1910 alle Privatschulen schon der Genehmigungspflicht unterlagen, die sittliche Würdigkeit des Leiters und der Lehrer, ebenso der Nachweis der Lehrbefähigung sehon die Voraussetzung für die Genehmigung bildeten. Überdies wurde sehon seit der Zeit keine Genehmigung mehr erteilt. Erst während des Krieges wurden fünf neue Genehmigungsgesuche eingereicht, die aber alle teils wegen der Verneinung der Bedürfnisfrage, teils aus Mangel an Lehrbefähigung abschlägig beschieden wurden. Das Bedürfnis wurde jestgestellt durch Anfragen bei den Handelskammern und den Bezirksämtern. Auch die Privatlehrer werden scharf kontrolliert, und sobald eine Anzeige in irgend einer Zeitung erscheint, werden durch das Bezirksamt Erhebungen angestellt, um sestzustellen, welcher Art die Schüler sind, auch Auszüge aus dem Strafregister werden eingeholt, die Bedürfnisfrage wird geprüft. Eine neue Genehmigung ersolgte bis jetzt nicht, da von den Handelskammern allgemein ein Bedürfnis nach privatem Unterricht nicht anerkannt werden konnte. Die Durchführung der Verordnung ist also in Baden ziemlich leicht und war mit keinen großen Härten verbunden, da ältere Anstalten von der Verordnung nicht betroffen, also wirtschaftlich nicht geschädigt wurden. Und gerade dieser letzte Punkt ist es, der der strengen Durchführung der Verordnung im Wege stehen dürfte. Einerseits will und muß man hineinsahren in das Wespennest, andrerseits verlangt aber die Menschlichkeit wieder, Nachsicht zu üben, namentlich wenn der Mann im Felde steht und die Frau mit Hilse von Lehrern den Schulbetrieb aufrecht erhalten will, um sich und der Familie den Lebensunterhalt zu verschaffen, dann aber auch um die dem Hauseigentümer gegenüber eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Miete und dergleichen zu erfüllen. Hat z. B. ein Unternehmer längeren Mietvertrag und seine Schule

wird geschlossen, so ist der Unternehmer seiner Einnahmen beraubt, er könnte seinen Vertrag nicht erfüllen, der Geschädigte wäre der gegenwärtig ohnedies nicht auf Rosen gebettete Hauseigentümer. Es bedarf also hier reiflicher Überlegung, um allem gerecht zu werden.

Im Großherzogtum Sachsen wurden vier Schulen geschlossen, aber nicht sowohl auf Grund der Verordnung, als vielmehr auf Grund der sächsischen Bestimmungen vom 21. Juni 1916.

In Bayern bezw. München werden alle nach dem 1. Januar 1916 errichteten Anstalten teils wegen des nicht bestehenden Bedürfnisses, teils wegen Mangel an Befähigung des Unternehmers geschlossen. Bis jetzt sind fünf Handelskurse nicht genehmigt worden, über die andern hat die königl. Regierung noch keine Entscheidung getroffen.

In Hamburg wurde bis jetzt eine Schule geschlossen wegensittlicher Verfehlungen des Unternehmers, weitere vier sollen folgen.

In Bremen will man erst im Laufe des Jahres Entscheidung treffen in Verbindung mit der bevorstehenden Organisation des Handelsschulwesens.

In Oldenburg ist, wie es heißt, aus Mangel an Beamten bis jetzt noch nichts geschehen.

In Mecklenburg schloß man vier Schulen.

Aus Hessen liegt nur eine Mitteilung aus Darmstadt vor, wo keine Schule geschlossen wurde. Hessen hatte aber schon vor dem Kriege recht scharfe Bestimmungen, die sehr einschneidend wirkten.

In Großberlin sollen bis jetzt noch keine Anstalten geschlossen worden sein, während noch vierunddreißig, teils Schulen, teils Privatkurse, dort bestehen. Dagegen wurde im

Regierungsbezirk Oppeln eine recht rege Tätigkeit entfaltet, indem hier nicht weniger als zehn Schulen geschlossen und mehrere auf den Aussterbeetat gesetzt wurden.

In Kiel mußten vier Schulen schließen, und andere werden noch folgen, da die Stadt jetzt eine eigene Fachschule errichtet hat.

Aus einer ganzen Reihe anderer Städte liegen Nachrichten vor, aus denen hervorgeht, daß man sich zur Authebung von Schulen nicht entschließen konnte, obwohl allgemein bestätigt wurde, daß die meisten Anstalten den an eine Schule zu stellenden Anforderungen nicht entsprachen. Hier sollte denn doch bei aller Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse schärfer zugegriffen werden, und den Schulen müßten, wenn man sie schon nicht schließen will, Bedingungen auferlegt werden, von deren Erfüllung das Weiterbestehen der Anstalt abhängig zu machen wäre. Erdrosseln kann und will man die Privatschulen nicht, denn es gibt Fälle, in denen sie notwendig sind; aber man könnte ihnen, wie dies in einem Fall (Insterburg) geschah, einen viertel-

oder besser halbjährigen Lehrplan vorschreiben, dessen Einhaltung streng zu verlangen wäre, und keinem Unternehmer sollte mehr die Genehmigung gegeben werden, wenn er sich nicht verpflichtet, einen amtlich genehmigten Lehrplan streng durchzuführen. Dadurch würde auch der tägliche Eintritt von Schülern wegfallen. Überall sollten amtliche Personen mit der Aufsicht über die privaten Schulen betraut werden, die in regelmäßigen Zwischenräumen die Schulen besuchen, Fragen an Lehrer und Schüler über den Schulbetrieb richten, zu deren Beantwortung diese verpflichtet sind, und namentlich auch auf die Kriegsinvaliden ihr Augenmerk richten, daß keiner aufgenommen ist, der nicht von der Berufsberatung als für den kaufmännischen Beruf vereigenschaftet bezeichnet wurde.

Was den Unterricht in Stenographie und Maschinenschreiben betrifft, so sollten die preußischen Bestimmungen überall durchgeführt werden, wonach nur solche zugelassen werden, die im

Deutschen gut sind.

In den eingegangenen Berichten ist jedoch auch manches Wort der Anerkennung für die Leistungen von Privatschulen enthalten. Und in der Tat haben die Privatschulen in der ersten Zeit des Krieges viel dazu beigetragen, dem Mangel an kaufmännischen Hilfskräften abzuhelfen. Allmählich jedoch wurde eine förmliche Industrie daraus, indem sich auch nicht Berufene die »Ausbildung« junger Leute und besonders Mädchen angelegen sein ließen, denen es in der Tat weniger darauf ankam, diese für den kaufmännischen Beruf vorzubereiten, als vielmehr die Zeitverhältnisse zu benutzen, um in die eigene Tasche zu arbeiten. Diesem Unfug, anders kann man es nicht nennen, muß mit allen Mitteln entgegengetreten werden. Dies geschah mit der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Unterricht betreffend, die, voll und ganz durchgeführt, ihre guten Wirkungen ausüben kann und wird. Sie reicht vollkommen aus und bietet Handhaben genug, wirkliche Mißstände auf dem Gebiete des privaten Handelsschulwesens zu beseitigen. Es wird Sache der Landesregierungen sein, da, wo es noch nicht geschehen sein sollte, möglichst weitgehende und einschneidende Ausführungsbestimmungen zu erlassen, und alle diejenigen, die mit den Wirkungen der Verordnung nicht zufrieden sind, wollen sich nur an die eigenen Landesregierungen wenden, da von diesen auf Grund der Bundesratsverordnung Abhilfe getroffen werden kann, «

In der anschließenden Aussprache beschloß die Versammlung, die Frage mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Dringlichkeit in einer besonderen Beratung, zu der auch Vertreter der zuständigen Behörden eingeladen werden sollten, zu erörtern.

Vorstehendem Beschlusse gemäß fand eine zweite Besprechung über die Regelung des privaten Fachunterrichts am 6. und 7. Juni 1918 in Braunschweig statt. An der Beratung nahmen die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Vertreter teil:

Teilnehmer-Verzeichnis.

(Ausschußmitglieder. + Vertreter, wiederholt aufgezählt)

I. Vorstand des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen.

		Bliddings wesell.	
*1	G.h. Regierungsrøt Dr. Stegemann	Vorsitzender des Deutschen Verbandes für das kaufm. Bildungswesen	Braunschweig
*2	Geh. Kommerzienrat Th. Habenicht	Stelly, Vorsitzender des Deutschen Verbandes für d. kaufm, Bildungswesen	Leipzig
*3	Stud endirektor Geb. Hofrat Professor Dr. Adler	Handelshochschule	Leipzig
*1	Dr. H. Wachler	Generalsekretär des Deut- schen Verbandes für das kaufmännische Bildungs- wesen	Braunschweig
		II. Regierungen.	
5	Königreich Preußen		Geh. Oberregierungsrat
6	Königreich Sachsen	und Gewerbe, Berlin Königl, Sächsisches Mini- sterium d. Innern u. Kul- 'usministerium, Dresden	Schulze (Berlin) Regierungsrat Dr. Walther (Dresden)
7	Königr.Württemberg	Ministerium des Innern Suttgart	Oberamtmann Ernst (Stutt-
8	Großherzogt, Baden	Ministerium des Innern Karlsruhe	Großherzogl. Handelsschul- inspektor Professor Koh!- hepp (Karlsruhe)
9	Großherzogt. Meck- lenburg-Schwerin	Ministerium des Innern Schwerin	Amtsverwalter Krasemann (Schwerin)
10	Herzogtum Braun- schweig	Herzogl. Braunschweig Lüneburg. Staatsministe- rium, Braunschweig	Regierungsrat Spannuth (Braunschweig)
11	Freie und Hansestadt Lübeck	Senat der freien und Hansc- stadt Lübeck	Regierungsrat Dr. Lange (Lübeck)
12	Freie und Hansestadt Hamburg	Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschul- wesen, Hamburg	Schulrat Prof. Dr. Thomae (Hamburg)
*13	>	Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschul- wesen, Hamburg	Direktor Kasten (Hamburg)
14	Freie Hansestadt Bremen	Senatskommission für das Unterrichtswes., Bremen	Schulrat Professor Dr. Päpke (Bremen)
	III. Landesgewer	beämter und sonstige	Aufsichtsbehörden.
15	Preußen	Regierungsbezirk Arnsberg	Regierungs- und Gewerbe- schulratLindner(Arnsberg)
16	,	Regicrungsbezirk Potsdam	Regierungs- und Gewerbe- schulrat Professor Dipl. Ing. A. Böhm (Potsdam)
17	2	Regierungsbezirk Oppeln	Regierungs- und Gewerbe- schulrat Professor Loh- mann, (Oppeln)

*+	Baden	Landesgewerbeamt	Großherzogl. Han- delsschulmspektor Professor Kohl- hepp (Karlsruhe)
18	Braunschweig	Herzogl. Polizeidirektion	Regierungsrat Kybitz (Braunschweig)
	IV.	Handelskammern.	
*19	Potsdamer Handelskammer Sitz Berlin	Syndikus Kuntze,	Berlin-Zehlendorf
*20	Handelskammer Dessau	Direktor Th. Blum	Dessau
21 *22	Handelskammer Halle Handelskammer Leipzig	Syndikus Dr. Pfahl Geh. Kommerzienrat Th. Habenicht	Halle Leipzig
*+	, ,	Justizrat Dr. Wendtland, Syndikus	,
23	> >	Dr. jur. F. W. Fleischhauer	»
24 25	Non-delekson on Occasio	Professor Dr. W. Lorey	01-
26	Handelskammer Oppeln Mecklenburgische Handels-	Direktor Jahn K. Klüssendorf, Stelly, Prä-	Oppeln Rostock
20	kammer Rostock	sident der Mecklenbur- gischen Handelskammer, Rostock	1103.002
27	*	Dr. Asmus, Syndikus der Mecklenburgischen Han- delskammer	•
28	>	Schulinspektor Schleichert, Rostock	•
	V. Städ	tische Verwaltungen.	
29	Stadtschulverwaltung	Stadischulrat Bobritz	Kassel
	VI. Kaufmänn	ische Unterrichtsanstalt	en.
30		Direktor Müller	Bremen
31		Direktor Dr. Rasch	Bochum
32	Städtische Handelsschule	Direktor Abel	Bromberg
34	Offentliche Handelslehr- anstalt Höhere Handelsschule.	Direktor Professor Dr. Willgrod	Chemnitz Elberfeld
	Kaufmännische Fortbil- dungsschule	Direktor Alexander Doerr	Elberield
35	Kaufmännische Fortbil- dungs und Fachschulen	Stadtschulrat Dr. Lüngen	Frankfurt a, M.
36	Kaufmannsschule und Höhere Handelsschule	Direktor W. Dörner	Hagen
*37	Kaufmännische Fortbil- dungsschule	Direktor Ph. Ebeling	Halberstadt
38	Städtische Kaufmännische Fortbildungsschule	Direktor Göll	Halle a, S.
39	Handelsschule	Direktor Teupel	Hanau
40	Höhere Handelsschule für Mädchen	Direktor Oberbach	Köln
+	Öffentlliche Handelslehr- anstalt	Professor Dr. W. Lorey	Leipzig
41	Städtische Handelslehr- anstalt	Direktor Dr. Dalheimer Direktor A. Schneider	Mainz Lübeck
42	Kaufmännische Fortbil-		

VII. Handelslehrerverbände.

-1-	Verein Deutscher Handels- lehrer mit Hochschul- bildung	Direktor A. Doerr	Elberfeld
* -	Verband Deutscher Handels- schulmänner	Direktor Th. Blum	Dessau
-	Verband Deutscher Handels- schulmänner	Professor Dr. Willgrod	Chemnitz
	VIII. Verb	ände der Angestellten.	
*43	Deutschnationaler Hand- lungsgehilfenverband, Hamburg	C. Fr. Frahm	Hamburg
*44	Kaufmännischer Verein von 1858	Henry Schaper	•
*45	Verband Deutscher Hand- lurgsgehilfen, Leipzig	F. Mantel	Leipzig
*46	Verband katholisch-kauf- männischer Vereini- gungen Deutschlands, Essen	A. Kreuser, Geistlicher Beirat	Essen
	IX. Verbände	für weibliche Angestel	lte.
47	Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte, Kassel	Lina Koch	Braunschweig
*48	Kaufmännischer Verein für weibliche Angestellte, Berlin	Agnes Herrmann	Berlin
	X. Amtlich	beauftragte Revisoren	1
*+	Gch. Hofrat Studiendirektor P Direktor Abel Direktor Blum Direktor Dörner		Leipzig Bromberg Dessau Hagen i. W.
	Direction Dorner	i i	ragen a vv.

Der Vorsitzende, Geh. Regierungsrat Dr. Stegemann, eröffnete die Besprechung mit Worten der Begrüßung und führt des weiteren aus: Die von dem Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen seiner Zeit veranlaßte Umfrage habe deutlich gezeigt, daß die Bundesratsverordnung in den einzelnen Bundesstaaten doch sehr verschieden ausgelegt und durchgeführt werde. Es bestehe die Gefahr, daß eine wohlmeinende Verordnung in ihrer Ausführung gehemmt werde. Es sei daher erwünscht, die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden

Elterfeld

Halberstadt

Halle a. S.

Oppela

Köln

Bochum

Rostock

Ltbeck

Direktor Doerr

Direktor Göll

Direktor Jahn

Direktor Ebeling

Direktor Oberbach

Direktor Dr. Rasch

Direktor Schneider

Handel-schulinspektor Schleichert

Anschauungen und die bei der Durchführung seither gemachten Erfahrungen auszutauschen. Die Verordnung für die Ausführung dürfe selbstverständlich nicht darauf gerichtet sein, gesunde Privatunternehmungen zu schädigen, aber mit desto größerem Nachdruck müsse da, wo die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in unverantwortlicher Weise nur zu Erwerbszwecken ausgenutzt werde, eingegriffen werden. Wenngleich die Verordnung nur einen vorübergehenden Charakter trage, d. h. nur für die Dauer des Krieges berechnet sei, so werde sie doch voraussichtlich inhaltlich auch in der Friedenszeit fortgeführt werden; auch schon um deswillen sei es geboten, rechtzeitig für eine wirklich sachgemäße Durchführung Sorge zu tragen.

Dem Vorschlage des Vorsitzenden gemäß wurde das gesamte Beratungsmaterial auf zwei vorberatende Kommissionen verteilt. Die Kommissionsberichterstatter konnten auf diese Weise der gemeinsamen Beratung bereits bestimmte Richtlinien vorlegen. Die Verhandlungen waren sehr eingehend und stützten sich, da die Teilnehmer fast ausnahmslos amtlich mit den in Betracht kommenden Fragen befaßt waren, auf ein reiches Tatsachenmaterial. Die Versammlung gelangte zu folgenden Beschlüssen, welche den einzelnen Bundesstaaten als Richtlinien für die Durchführung der Bundesratsverordnung überwiesen werden sollen:

Richtlinien

für die

Durchführung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917. Begriffliche Unterscheidungen.

Die Versammlung hält es für dringend erforderlich, bei der Erlaubniserteilung zunächst festzustellen, um welche Form der Unterrichtserteilung es sich im Einzelfalle handelt. Sie stellt hierfür folgende Unterscheidungen auf:

A. Nach Art und Umfang:

- 1. Kaufmännische Privatschulen.
 - a) Privatschulen, die nach Lehrplänen und Lehrzielen öffentlichen Handelsschulen ähnlich sind.
 - b) Privatschulen mit Klassenunterricht nur in einzelnen bestimmten Lehrfächern (»kaufmännische Privatkurse«).
- Kaufmännischer Privatunterricht, d. h. Unterricht, der nur an einzelne Schüler in einem oder mehreren Lehrfächern erteilt wird. Anmerkung: Es wird auf Ziffer IV 1 a verwiesen.

B. Nach der Unterrichtsdauer:

- 1. Jahresschulen und Jahreskurse.
- Kurzfristige Kurse, welche das Lehrziel einer Handelsschule oder eines einzelnen Unterrichtsfaches in möglichst kurzer Zeit erledigen wollen.

C. Nach dem Unternehmer:

- 1. Unterrichtseinrichtungen von Privatunternehmen.
- 2. Unterrichtseinrichtungen privater Vereine.

D. Nach dem Lehrzweck.

- Unterrichtsanstalten, welche nur der kaufmännischen Ausbildung dienen.
- Gemischte Kurse, d. h. Kurse, zu denen auch Angehörige anderer Berufsstände zugelassen werden.

I. Geltungsbereich des Erlasses.

1. Kaufmännische Privatschulen.

Als kaufmännische Privatschulen »Vollschulen« sind nur solche anzuschen, die mindestens ein Schuljahr umfassen und nach den Vorschriften der öffentlichen einjährigen Handelsschule aufgebaut sind.

2. Kurzfristige Kurse.

Kurzfristige Kurse für kaufmännische Ausbildung sollen nur für Personen in nicht mehr fortbildungsschulpflichtigem Alter (18 Jahr) oder im Anschluß an einen Vollkursus zulässig sein.

3. Landwirtschaftliche Schulen.

Es wird als erwünscht bezeichnet, die Bestimmungen der Bundesratsverordnung durch Ausführungsbestimmung auch auf die landwirtschaftlichen Schulen auszudehnen.

4. Vereinsunterricht.

Der Vereinsunterricht in kaufmännischen Fächern bedarf der Genehmigung und ist deshalb ebenfalls den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 zu unterstellen.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule.

1. Schulunternehmer.

An den Schulunternehmer sind die in dem Preußischen Erlaß — Mai 1917 — festgelegten Anforderungen zu stellen und dahin auszulegen, daß nur »bürgerlich ehrbare« Persönlichkeiten zugelassen werden.

2. Leiter.

Für den Leiter einer Schule ist neben der sittlichen und fachlichen Befähigung der Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrerfahrung zu fordern, wie man sie von einem verantwortlichen Schulleiter verlangen muß.

- 3. Prüfung der Leiter und Lehrpersonen.
 - a) Die Lehrpersonen k\u00f6nnen ihre Bef\u00e4higung nachweisen durch vollwertige Zeugnisse anerkannter Anstalten oder durch besondere Pr\u00fcfung.

b) Mangels solcher hat sich die Prüfung zu erstrecken auf eine schriftliche und eine mündliche Prüfung sowie auf die Abhaltung einer Lehrprobe.

Anmerkung. Für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für die Vorbereitung auf die Lehrprobe ist eine ausreichende Zeit zu gewähren.

- c) Es sind mindestens die Kenntnisse nachzuweisen, die in den betreffenden Fächern für die Erteilung des Unterrichtes in einem Vollkursus unter Berücksichtigung des Lehrzieles einer öffentlichen Handelsschule erforderlich sind.
- d) Voraussetzung für die Anerkennung der Lehrbefähigung ist neben der erforderlichen Allgemeinbildung eine Fachbildung, die sich auch auf die mit dem Hauptfach innerlich zusammenhängenden Nebenfächer zu erstrecken hat.
- e) Dem Prüfling ist die Pflicht aufzuerlegen, anzugeben, ob er bereits einmal geprüft wurde und mit welchem Erfolg. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Akten genau festzulegen. Dem Prüfling und dem Anstaltsleiter ist jedoch ohne Bezugnahme auf das Ergebnis im einzelnen nur ein einfacher Bescheid über die Zulassung oder die Ablehnung zu erteilen.

Anmerkung. Es ist unzulässig, Lehrpersonen vor ihrer Genehmigung auch nur probeweise zu beschäftigen.

- f) Zur Kostendeckung der Prüfung ist eine Gebühr zu erheben. Es wird festgestellt, daß in den verschiedenen Bundesstaaten eine Gebühr bis zu 30 M für die Gesamtprüfung erhoben wird.
- Mindestanforderungen für die technischen Unterrichtsfächer, die an die Lehrpersonen zu stellen sind.

Für Maschinenschreiben, Stenographie und Schönschreiben ist die Erlaubnis getrennt zu erteilen.

A. Schreibmaschinenunterricht.

- a) Für die Zulassung zur Erteilung des Schreibmaschinenunterrichts ist der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung, vor allem eine vollständige Beherrschung der deutschen Sprache erforderlich.
- b) Kenntnisse in der Stenographie müssen in dem Umfange vorhanden sein, daß der Prüfling die Stenographie lesen kann.
- c) Außer einer vollkommenen Fertigkeit im Maschinenschreiben ist ein Verständnis für die Konstruktion der Maschine nachzuweisen, das ausreicht, um auch kleinere Reparaturen vornehmen zu können.
- d) Es ist die vollständige Beherrschung von mindestens einem Maschinensysteme zu fordern.
- e) Der Prüfling muß sich über die Beherrschung des Stoffes und der methodischen Behandlung durch eine Lehr-

probe oder die Entwicklung eines Lehrganges ausweisen können.

Anmerkung. Alle lehrplanmäßigen Unterrichtsstunden, einschließlich der Übungen, müssen durch einen zugelassenen Lehrer erteilt werden.

B. Stenographie.

Voraussetzung für die Zulassung ist die sichere Beherrschungder deutschen Sprache. Die technische Beherrschung des gewählten Systems ist nachzuweisen. Auf die Erreichung einer bestimmten Silbenzahl ist jedoch kein Gewicht zu legen. Durch eine Lehrprobe oder durch Entwicklung eines Lehrganges ist der Nachweis für die Beherrschung des Stoffes und der methodischen Behandlung zu erbringen.

Anmerkung. Zur Unterrichtserteilung auch zu Übungsdiktaten sind nur zugelassene Lehrer zu verwenden.

- C. Schön- und Zierschrift sind getrennt zu behandeln.
 - a) Der Prüfling muß in der Lage sein, selbst schön zu schreiben und sich über die Fähigkeit der methodischen Behandlung auszuweisen.
 - Zur Prüfung in Zierschrift ist ein Fachmann (Künstler, Lithograph, Architekt) zuzuziehen.

5. Schulräume.

a) An die Schulräume sind hinsichtlich der Größe, Feuersicherheit und des Rauminhaltes der Klassen die gleichen Anforderungen zu stellen, wie bei öffentlichen Schulen, an denen Schüler in dem gleichen Lebensalter unterrichtet werden

Anmerkung. Als Beispiel für den zu fordernden Mindestluftraum wurden 4 bis 6 cbm erwähnt.

- b) Für ausreichende Nebenräume (Aufenthaltsräume für die Zwischenpausen, Aborte, Zugänge und dergl.) ist Sorge zu tragen.
- c) Tische, Bänke, Sitzgelegenheiten und sonstige Einrichtungen müssen dem Alter der Schüler angepaßt und so beschaffen sein, daß gesundheitlichen Schädigungen vorgebeugt wird.

6. Bedürfnisfrage.

Maßgebend ist das vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus anzuerkennende gegenwärtige Bedürfnis unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung.

Besonders zu berücksichtigen ist dabei, ob und inwieweit das Bedürfnis durch öffentliche Schulen befriedigt werden kann.

Anmerkung. Ob ein großes Bedürfnis für die Heranbildung weiterer kaufmännischer Hilfskräfte notwendig ist, wird durch Befragung der Stellenvermittlung der Angestelltenverbände festzustellen sein.

III. Erlaubnis.

Bedingungsweise Erlaubniserteilung.

- a) Eine bedingte Erlaubniserteilung ist unzulässig, soweit es sich um einen Mangel in der Lehrbefähigung handelt.
- b) Die Erlaubniserteilung ist auf ein Jahr zu begrenzen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei langfristigen Anstellungsverträgen dem Vorgang in Preußen und Baden entsprechend eine stillschweigende Verlängerung vorgesehen werden kann.
- c) Als besondere Zulassungsbedingung ist die Vorlage aller Lehrund Lernmittel, Drucksachen und Werbeschriften zu verlangen.
- d) Die Höchststundenzahl für die Lehrer ist zur Vermeidung einer unberechtigten Ausnutzung der Lehrkräfte nach den örtlichen Verhältnissen auf das in öffentlichen Handelsschulen übliche Maß zu begrenzen.

Anmerkung. Die Versammlung stellte hierbei fest, daß die Lehrkräfte in manchen Schulen so überbürdet sind, daß außer einer unzulässigen Beeinträchtigung des Unterrichtes ihre Gesundheit ernstlich gefährdet wird.

IV. Ordnungsvorschriften.

- 1. Privatunterricht und Schule.
 - a) Es wurde als dringend notwendig bezeichnet, den Begriff der Schule möglichst weit zu fassen, um den Privatunterricht in möglichst weitem Umfange in die Regelung mit einbeziehen zu können. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, nicht etwa Unterrichtsanstalten, welche den an diese zu stellenden Erfordernissen nicht entsprechen, ohne weiteres als Privatunterricht anzuerkennen.
 - b) Als Merkmal für eine Schule wurde in Anlehnung an die Preuß. Bestimmung ein schulmäßiger Aufbau angenommen, der sich u. a. kennzeichnet durch klassenmäßigen Unterricht, durch die Zahl der Schüler, durch die Verwendung fremder oder zur Familie gehöriger Hilfskräfte, gleiche Lernmittel, gleiche Lehrziele u. a.

Anmerkung. Als zahlenmäßiger Anhaltspunkt für Privatunterricht wurde eine Höchstschülerzahl von 10 angenommen, von denen gleichzeitig höchstens 4 in handelswissenschaftlichem Unterricht und höchstens 9 in technischem Unterricht zusammengefaßt werden dürfen.

- Die an die Vorbildung der Schüler zu stellenden Anforderungen.
 - a) In den Preuß. Ministerialbestimmungen vom 3. Januar 1918, wonach »an Lehrgängen in Kurzschrift oder Maschinenschreiben oder in beiden Fächern zusammen nur Schüler teilnehmen dürfen, die eine hinreichende Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, in der Rechtschreibung und Zeichensetzung erworben haben«

wird für die Durchführung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 eine wesentliche Erleichterung erblickt.

- b) Die Aufnahmebedingungen sind zu erweitern. Bei Unterricht in Fächern, die rechnerische Fertigkeiten erfordern, muß eine Prüfung im Rechnen gefordert werden, falls die vorgenannten Bedingungen des Erlasses vom 3. Januar 1918 nicht erfüllt werden.
- 3. Eintritt der Schüler während des Schuljahres.

 a) Vollkurse kaufmännischer Privatschulen (nach dem Handelsschullebrplan) müssen minde tens ein Jahr dauern.

b) Für Privatschulen wird eine geregelte Aufnahme verlangt. Der Regel nach sollen nur zwei Aufnahmetermine im Jahre zugelassen werden.

Anmerkung. Für die Reichshauptstadt wurden ausnahmsweise vier Aufnahmetermine als stattbait erachtet.

4. Unter welchen Voraussetzungen ist in den Privatschulen die Einrichtung von Kriegsbeschädigtenkursen zu genehmigen?

Die Unterweisung von Kriegsbeschädigten soll nur im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Landesausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge zugelassen werden.

5. Mißbrauch der Stellenvermittlung.

Der Stellenvermittlung, die diecht oder indirekt im Zusammenhang mit kaufmännischen Privatschulen betrieben wird, ist besondere Beachtung zu sehenken. Die Abstellung etwaiger Mißstände ist bei der Genehmigung als Bedingung aufzuerlegen.

V. Aufsicht.

Grundsätze für die sachliche Durchführung der Revisionen.

- a) Lehr- und Stoffverteilungspläne sind aufzustellen und auf ihre Durchiührbarkeit zu prüfen.
- b) Es ist ein vollständiger Stundenplan unter Angabe der Klassen, Klassengruppen, der Lehrfächer und der Lehrer aufzustellen.
- c) Für die Ausübung der Revisionen wird die Aufstellung eines einheitlichen Revisions-Sehemas als Erleichterung empfunden.

VI. Erleichterungen für die Kriegszeit.

In welchem Umfange sind Erleichterungen für die Kriegszeit zu genehmigen?

Bestimmungen, die die Lehrkräfte und den Schulbetrieb an sich betreffen, sind im allgemeinen streng durchzuführen. In Bezug auf Räumlichkeiten und Schuleinrichtungen können, soweit es sich um bestehende Schulen handelt, Erleichterungen gewährt werden, die aber wegen der Verschiedenartigkeit der Einzelfälle nur von Fall zu Fall entschieden werden können.

Anhang.

Bekanntmachung des Bundesrats

über der

privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.

Vom 2. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde.

Wer in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern Privatunterricht erteilen will, bedarf dieser Erlaubnis, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

Welcher Unterricht als Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern anzusehen ist, bestimmt in Zweifelsfällen die Landeszentralbehörde endgültig. Sie kann die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere Unterrichtsfächer ausdehnen.

§ 2. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

 Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in sittlicher Hinsicht dartun,

 der Nachsuchende die zur Leitung der Schule oder zur Erteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag,

der Nachsuchende den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten

nicht nachzuweisen vermag.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht.

- § 3. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als Bedingung kann insbesondere die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebs des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden. Die Erlaubnis gilt nur für den Nachsuchenden und nur für den bestimmt zu bezeichnenden Ort oder Bezirk. Sollen mehrere Fach- oder Fortbildungsschulen betrieben werden, so ist für jede von ihnen eine besondere Erlaubnis erforderlich.
- § 4. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Erlaubnis dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Betrieb oder die Leitung der

Schule oder die Unterrichterteilung oder in bezug auf seine persönlichen Verhältnisse ergibt, ferner auch dann, wenn der Inhaber den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht mehr nachzuweisen vermag.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichterteilung einzustellen.

- § 5. Inwieweit der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, durch Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt die Landeszentralbehörde.
- § 6. Wer, ohne im Besitz einer nach Landesrecht etwa erteilten Erlaubnis zu sein, nach dem 31. Dezember 1917 eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Schule der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art weiter betreiben oder die vorher übernommene Leitung einer solchen Schule oder eine vorher begonnene, unter § 1 fallende Unterrichterteilung fortsetzen will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde (§ 1 Abs. 1). Für diese Erlaubnis gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

Sofern nicht bereits nach Landesrecht die Versagung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses vorgesehen ist, ist die Versagung der Erlaubnis aus diesem Grunde nur zulässig, wenn die Schule nach dem 1. Januar 1916 errichtet oder die Unterrichterteilung nach diesem Zeitpunkt aufgenommen ist.

Wird die Erlaubnis versagt, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichterteilung einzustellen.

- § 7. Die Landeszentralbehörde erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen. Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen bleiben zulässig.
- § 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,
 - wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine private Fortbildungs oder Fachschule betreibt oder die Leitung einer solchen Schule oder die Unterrichterteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern beginnt oder fortsetzt,
 - wer den nach § 3 auferlegten Bedingungen oder den landesrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichterteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern zuwiderhandelt.

Hierdurch wird die Befugnis zur Festsetzung von Zwangsstrafen im Verwaltungswege nicht berührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. August 1917.

Ubersicht über die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten.

	1	Vvgdishara	1
Bundesstaat	Erlaß vom	Veröffentlichung durch den Bundesstaat	Reichskriegsblatt
Preußen (Ministerium für Handel und Gewerbe)	9. Aug. 1917	R,-GBl. S. 683	_
Bayern (Staatsministerien des Königl. Hauses und des Äußern, des Innern für Kirchen- und Schul- angelegenheiten)	12. Okt. 1917	Bayerisch. Staatsanz., Nr. 241	Jahrg. I 1917, Heft 16, S 1316
Sachsen (Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern)	15. Sept. 1917	Ges,-Bl. Sachsen, S. 90	Jahrg. I 1917, Heft 15, S. 1228
Württemberg (Ministerium des Innern)	16. Nov. 1917	Staatsanz, Württemb. Nr. 271	Jahrg. I 1917, Heft 18, S. 1523
Baden (Ministerium des Innern)	12. Dez. 1917	GesBl. Baden, S. 431	Jahrg, I 1917, Heft 21, S. 1784
Hessen (Ministerium des Innern)	25. Aug. 1917	Hess. Regbl., S. 227	Jahrg, I 1917, Heft 17, S. 1422
Hessen (Ministerium des Innern)	17. Dez. 1917	Darmst. Ztg., Nr. 296	Jahrg. I 1917, Heft 20, S. 1709
Mecklenburg-Schwerin (Mi- nisterium des Innern)	7. Dez. 1917	Regl. Bl. Mecklenb Schwerin, S. 1545	Jahrg. I 1917, Heft 20, S. 1709
Mecklenburg-Strelitz (Mi- nisterium)	22. Dez. 1917	MecklenbStrelitzer Anz., S. 4	Jahrg. I 1917, Heft 21, S. 1786
Oldenburg (Ministerium des Innern-)	13. Juni 1918	Oldenb. Anz., S. 579	Jahrg. II 1918, Heft 8, S. 397
Braunschweig (Staatsmini- sterium)	4. Dez. 1917	GesS. Braunschw., S. 267	Jahrg, I 1917, Heft 20, S. 1709
Bachsen-Meiningen (Staats- ministerium)	19. Aug. 1917	Regbl. Sachsen-Mei- ningen, S. 803	Jahrg. I 1917, Heft 14, S. 1126
Sachsen-Altenburg (Ministe- rium)	20. Nov. 1917	Sachsen-Altenburg. Amtsbl., S. 1160	Jahrg. I 1917, Heft 19, S. 1613
Bachsen-Koburg-Gotha (Staatsministerium)	21. Aug. 1917	Regbl. Gotha, S. 523	Jahrg. I 1917, Heft 14, S. 1126
Anhalt (Staatsministerium)	23. Aug. 1917	Anhalt, Staatsanz. Nr. 200	Jahrg. I 1917, Heft 18, S. 1525
Schwarzburg-Sondershausen (Ministerium)	14. Aug. 1917		Jahrg, I 1917, Heft 14, S. 1126
Reuß ältere Linie (Landes- regierung)	4. Sept. 1917	Ges -S. Reuß ä. I, S. 57	Jahrg. I 1917, Heft 14, S. 1126
Bremen (Senat)	10. Okt. 1917	Amtl. Bek. Bremen, Nr. 279	Jahrg. I 1917, Heft 16, S. 1318
Lübeck (Senat)	28. Sept. 1917	GesBl. Lübeck, S. 183	Jahrg. I 1917, Heft 15, S. 1229
Hamburg (Senat)	24. Aug. 1917	Amtsbl. Hamburg,	Jahrg. I 1917,
Elsaß-Lothringen (Ministerium)	29. Okt. 1917	S. 1537 Z. und BezAmtsbl. ElsLothr., S. 753	Heft 14, S. 1127 Jahrg. I 1917, Heft 18, S. 1525

Für Preußen kommen folgende Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe in Frage:

Erlaß vom	Betrifft	Zeitschrift für das ge- samte Kaufmännische Bildungswesen
15. Februar 1908	Gewerbliche Privatschulen	Jahrgang XI 1908,
28. März 1912	≪ ← (Prüfungs- bestimmungen)	Nr. 1, S. 1 Jahrgang XV 1912, Nr. 3, S. 57
6. März 1916	Betrieb öffentlicher und privater Han- delsschulen	Jahrgang XIX 1916, Nr. 1, S. 1
10. Juni 1916	Privatschulen	Jahrgang XIX 1916, Nr. 5/6, S. 65
8. Februar 1917	Private Handelsschulen	Jahrgang XIX 1917, Nr. 11/12, S. 148
1. Mai 1917	Gewerbliche Privatschulen und Privatunterricht	Jahrgang XX 1917, Nr. 1/3, S. 1-13
9. August 1917	Privatschulen und gewerbsmäßiger Privatunterricht (Ausführungsanwei- sung zu der Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. August 1917)	Jahrgang XX 1917, Nr. 4/6, S. 35
3. Januar 1918	Gewerbliche Privatschulen und Privat- unterricht bzw. Kurzschrift und Maschinenschreiben	Jahrgang XX 1918, Nr. 10/12, S. 97
20. September 1915	Ausbildung der Handelslehrerin	Jahrgang XVIII 1915, Nr. 8, S. 130 Nr. 9, S. 145
8. April 1916	Ausbildung der Handelslehrerinnen (Übergangsbestimmungen)	Jahrgang XIX 1916, Nr. 2, S. 20
8. April 1916	Einrichtung und Lehrpläne der öffent- lichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen	Jahrgang XIX 1916, Nr. 2, S. 21 Nr. 3, S. 34
7. Mai 1916	Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an Fortbildungsschulen	Jahrgang XIX 1916, Nr. 3, S. 40
7. April 1916	Bestätigung der Leiter und Lehrer an Fortbildungsschulen usw.	Jahrgang XIX 1916, Nr. 2, S. 19